

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 2.10 einschließl. des „Mittl. Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die halbpaltige Zeile 16 Hg. Im Reklameteil die Zeile 40 Hg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannebohn** in Eibenstock.

Verlagsnummer Nr. 110.

Nr 181.

Mittwoch, den 8. August

1917.

Erhöhung der Brot- und Mehrlration.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern und in Verfolg eines Beschlusses des Vorstandes des Westfälischen Kommunalverbandes, der aus den Bezirken Schwarzenberg, Stollberg, Glauchau, Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt, Rochlitz, Grimma und Dorna besteht, werden für das Gebiet des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgende Anordnungen erlassen:

- Es haben — zunächst auf die Zeit vom 12. August 1917 bis zum 30. September 1917 — zu erhalten:
- a) Kinder unter 1 Jahre wie bisher wöchentlich 1 Bollmarke über 1 Pfd. Brot oder 300 g Mehl.
 - b) Kinder im Alter von 1 bis zu 6 Jahren " 3 Bollmarken " insgesamt 3 Pfd. Brot oder 900 g Mehl.
 - c) alle übrigen Personen " 4 " " insgesamt 4 Pfd. Brot oder 1200 g Mehl.
- die unter c) aufgeführten Personen außerdem in dem vorerwähnten Zeitraum zweimal einen Mehrlzuschlag von je 100 g.
- d) Schwer- und Schwerstarbeiter, schwangere Frauen während der letzten 4 Monate ihrer Schwangerschaft und stillende Mütter sowie jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren — letztere soweit sie nicht Schwerarbeiter sind — einen Zuschlag von wöchentlich 1 Bollmarke über 1 Pfd. Brot oder 300 g Mehl, sodas sie Anspruch haben auf insgesamt wöchentlich 5 Bollmarken über insgesamt 5 Pfd. Brot oder 1500 g Mehl.
 - e) die Schwerarbeiter zu der Schwerarbeiterzulage einen weiteren Zuschlag von wöchentlich 2 Bollmarken, sodas sie hiernach Anspruch haben auf insgesamt wöchentlich 7 Bollmarken über insgesamt 7 Pfd. Brot oder 2100 g Mehl.

Die Brotmarken werden, mit Ausnahme der Brotmarken für den Schwerarbeiterzuschlag, durch die Ortsbehörden ausgegeben. Die Brotmarken für den Schwerarbeiterzuschlag werden für den Kopf der Schwerarbeiter vom Bezirksverband Schwarzenberg durch Vermittelung der Ortsbehörden denjenigen Arbeitgebern ausgehändigt, für deren Betriebe von der hierfür gebildeten Kommission Schwerarbeiter anerkannt sind.

Da die Brotmarken nach der bisherigen Regelung bereits für die Zeit vom 29. Juli bis 25. August 1917 ausgegeben sind, so haben die unter I. c, d und e genannten Personen für die Woche vom 12. bis 18. und vom 19. bis 25. August noch je eine Bollmarke zu erhalten.

Der Bezug des unter I. c erwähnten Mehrlzuschlags von 2x100 g wird erstmalig dadurch ermöglicht, das die auf die zwei Wochen vom 12. bis 25. August 1917 bereits ausgehändigten Mehrlmarken über je 50 g bez. bei Schwer- und Schwerstarbeitern sowie schwangere Frauen und stillenden Müttern über je 125 g Gültigkeit behalten.

Für den zweimaligen Mehrlzuschlag von 100 g werden später besondere Mehrlmarken ausgegeben werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 12. August 1917 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 13. April 1917 (Erzgeb. Volksfreund Nr. 85 vom 15. April 1917) aufgehoben.

Schwarzenberg, am 4. August 1917.
Der Bezirksverband der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Schwefelsaures Düngesali und Serradellajamen.

Der Bezirksverband Schwarzenberg hat noch eine geringe Menge schwefelsaures Kali zum Preise von 12,50 M. für den Zentner abzugeben. Dieses Kali eignet sich vorzüglich zur Krautdüngung. Ferner steht noch ein Posten Serradellajamen als Ersatz für Futterhafer zur Verfügung. Der Preis stellt sich auf 50,— M. für den Zentner. Von den obengenannten Artikeln wird, solange der Vorrat reicht, jede gewünschte Menge abgegeben.

Anträge auf Zuweisung sind sofort an den Bezirksverband (Königliche Amtshauptmannschaft) zu richten.

Schwarzenberg, am 6. August 1917.
Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Wurstverkauf

Mittwoch, den 8. ds. Mts., in den Fleischergeschäften Lang, Uhlmann, Reichner, R. Müller, Seidrich.

Kopfmenge 50 g. Berücksichtigt werden die Haushaltungen Nr. 51—1310 mit Marke 24 von Blatt 4 des Ausweisheftes.

Verkaufsordnung:
R u. S in der Zeit von 8—9 Uhr vorm.,
N—Q u. T—Z " " " " 9—10 " "
A—G " " " " 10—11 " "
H—M " " " " 11—12 " "
Nachverkauf findet nicht statt.
Eibenstock, den 7. August 1917. Der Stadtrat.

Die Fleischzulage

verkaufen die Fleischergeschäfte Reichenbach, Seidel, Singer, Carl Müller, Rühlig und Schürer

Mittwoch, den 8. ds. Mts.,
in nachstehender Ordnung:
H—M in der Zeit von 1—3 Uhr nachm.
A—G " " " " 3—5 " "
N—Q u. T—Z " " " " 5—7 " "
R u. S " " " " 7—9 " "
Auf den Kopf entfällt 1/2 Pfd. Rindfleisch. Der Preis wird noch durch Aushang bekannt gegeben.

Die Abgabe erfolgt auf die linksseitige Marke „U“ der Zusatzfleischkarte, die vom Fleischer mit 50 Pfg. in Zahlung genommen wird. (Vergl. Bekanntmach. des Bez.-Verb. in Nr. 179 des Amtsblattes vom 5. 8. 1917.)
Eibenstock, den 7. August 1917. Der Stadtrat.

Brot-Selbstversorger.

Anträge auf Erteilung von Wahlschein auf die Zeit bis zum 15. September 1918 werden noch bis

Mittwoch, den 8. August 1917, vorm.
in der Ratskanzlei entgegengenommen.

Landwirte mit unzureichenden Getreideerträgen können die Wahlerlaubnis ebenso wenig erhalten wie Landwirte, die im Versorgungsjahre 1916/17 mehr als die zulässige Getreidemenge verbraucht oder sich sonst in der Bewirtschaftung ihres Getreides unzuverlässig erwiesen haben.

Eibenstock, den 7. August 1917. Der Stadtrat.

Gewerbliche Betriebszählung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg vom 2. August 1917, Nr. 180 des Amtsblattes, weisen wir noch besonders auf die um die Zeit des 15. August 1917 stattfindende gewerbliche Betriebszählung hin.

Die Zählung dient kriegswirtschaftlichen Zwecken von höchster Wichtigkeit, keineswegs aber Steuerzwecken.

Den Betrieben werden Zählbogen zugestellt werden. Inhaber gewerblicher Betriebe, die bis zum 13. August 1917 noch keinen Fragebogen erhalten haben, wollen einen solchen unverzüglich bei uns anfordern.

Die Fragebogen sind wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Wegen der Rückgabe der Bogen ergeht weitere Bekanntmachung.

Eibenstock, den 7. August 1917. Der Stadtrat.

Fleischmarken und Zusatzfleischmarken

für die Zeit vom 6. August cr. kommen Mittwoch, den 8. ds. Mts. zur Ausgabe. Die Zeiteinteilung ist die gleiche wie am Montag.

Zusatzfleisch kommt diese Woche erst am Donnerstag zum Verkauf. Schönheide, am 6. August 1917.

Der Gemeindevorstand.

Nachreichung.

Am 27. August nachm., am 28., 29., 30. und 31. August 1917 vorm. und nachm., und am 3. September vorm. findet in Schönheide eine Nachreichung der im öffentlichen Verkehre verwendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge statt. Besitzer nachreichungspflichtiger Gegenstände haben solche und zwar aus den Häusern

Ortsl. Nr. 1—67 und 251—472 im Rathaus, oberer Eingang, Erdgeschoß 1. Zimmer links, aus den Häusern Ortsl. Nr. 68—250 und 473 in der Strobel'schen Schankwirtschaft „Wiener Spitz“ Erdgeschoß, zur Nachreichung bringen zu lassen.

Tag und Stunde der Vorlegung der Meßgeräte zur Nachreichung werden den Besitzern noch besonders durch die Gemeindeverwaltung bekannt gegeben werden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, das die Nachreichung nur an den vorstehend bestimmten Tagen und festgesetzten Stunden erfolgt.

Jeder, der Eichungsgegenstände im öffentlichen Verkehre verwendet, hat sie dem Eichmeister gehörig hergerichtet und in reinlichem Zustande vorzulegen.

Zur Nachreichung derjenigen Wagen und Maße, die an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichmeister an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher